

## Eckpunktepapier

März 2010

### Eckpunkte der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu einem zukünftigen Hessischen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

#### Vorbemerkung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sieht aufgrund der Erfahrungen in der Praxis bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Arbeit im Elementarbereich einen dringenden Bedarf für ein Hessisches Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Sie erwartet von einem solchen zukünftigen Gesetz landesweite und hinreichend bestimmte Regelungen bezüglich Leistung, Qualität und Finanzierung. Die folgenden Eckpunkte beschreiben aus Sicht der Liga die Kernbereiche des gesetzlichen Regelungsbedarfs.

Das Gesetz schafft Klarheit, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit über die Rahmenbedingungen von Erziehung, Bildung und Betreuung in Hessen.

#### 1. Grundsätze, Auftrag und Ziele

Tageseinrichtungen für Kinder fördern und unterstützen mit ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten Kinder und ihre Familien. Sie stellen eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung sicher. Kindertageseinrichtungen begleiten den Entwicklungsprozess der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und unterstützen die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag. Das entspricht der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ein Hessisches Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege legt fest, dass für alle Kinder in Hessen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, durch Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen gleichwertige Bildungschancen geschaffen werden. Damit wird insbesondere das Ziel verfolgt, soziale Benachteiligung sowie behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Bildungsgerechtigkeit wird als landespolitisches Ziel definiert.

#### 2. Begriffsbestimmung

Das Gesetz definiert alle Einrichtungsarten, Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Gruppe und Tagespflege und eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit für die Entwicklung von neuen Angebotsformen. Dabei muss sich an wissenschaftlich fundierten Standards orientiert werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Kindertagespflege ist insbesondere ein Angebot bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der unter Dreijährigen. Die Betreuung findet in einem familienähnlichen Kontext statt. Auf Zusammenlegung von Tagespflegestellen mit mehr als acht Kindern ist zu verzichten.

## 3. Bedarfsplanung und Sicherstellung des Angebotes

Das Gesetz formuliert explizit Aussagen zur landesweiten Ausbauplanung und Ausbausteuerung. Dabei ist die Abstimmung der landesweiten Planung mit der regionalen Jugendhilfeplanung gesondert zu beschreiben. Kurz-, mittel- und langfristige Planungsdaten zur Entwicklung und zum Controlling sind zu aggregieren und zu veröffentlichen.

Bei der Planung und Sicherstellung des Angebotes sind die Freien Träger zu beteiligen und in ihrem Handeln in besonderer Weise zu fördern und zu unterstützen (Subsidiarität).

## 4. Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Durch gesetzliche Regelungen wird sichergestellt, dass die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht gestaltet werden können. Den Bedürfnissen von Kindern und insbesondere erwerbstätigen Eltern ist Rechnung zu tragen. Hier ist eine Rahmenregelung seitens des Gesetzgebers erforderlich, die einen bedarfsgerechten Ausbau fördert. Eine Betreuungszeit von 12 Stunden täglich soll aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht überschritten werden.

## 5. Ausstattung

Im Gesetz wird ein Raumprogramm beschrieben. Die Räume und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen müssen kindgemäß, dem Alter und der Zielgruppe der betreuten Kinder entsprechend sicher und so gestaltet werden, dass eine fachlich adäquate Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann. Hierfür bietet sich als Bezugsrahmen die Literatur von Wolfgang Tietze, Susanne Viernickel (Hrsg.) an: „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – ein nationaler Kriterienkatalog“, Berlin, 3. Auflage 2007

Neue Einrichtungen sollen zukünftig barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

## 6. Personal und Organisation

### 6.1. Ausbildung und Qualifikation

Es ist im Gesetz festzulegen, dass ausschließlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung eingestellt werden können, deren Ausbildungsabschluss im In- oder Ausland mindestens dem Niveau der gegenwärtigen Fachschulqualifikation (Erzieher/innen) entspricht. Der



**PARITÄT**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Fachkraft-Qualifikationskatalog aus der derzeitigen Mindestverordnung wird gesetzlich festgeschrieben.

Für die Tagespflege ist ein einheitlicher Standard der Qualifikation erforderlich. Das Anforderungsprofil für die Ausbildung der Pflegepersonen basiert auf dem DJI-Curriculum.

## 6.2. Gruppenstärke

Die Regelung der Gruppenstärke muss in dem Gesetz Eingang finden. Dabei fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege folgende Gruppenstärken:

- Die Zahl der angemeldeten Kinder in Gruppen von Kindern von Geburt bis drei Jahren beträgt bis zu 10.
- Die Zahl der angemeldeten Kinder im Alter von drei bis Schuleintritt beträgt bis zu 20.
- Die Zahl der angemeldeten Kinder von Geburt bis Schuleintritt beträgt bis zu 15.
- Die Zahl der angemeldeten Kinder im Alter ab dem Schuleintritt beträgt bis zu 20.
- Die Zahl der angemeldeten Kinder von Geburt bis 12 bzw. 14 Jahre beträgt bis zu 18.

Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung reduziert sich die Gruppengröße pro Kind mit Behinderung um jeweils einen Platz, dies bezogen auf die jeweils vorgegebene Gruppenstärke. Das Erfordernis einer Rahmenvereinbarung zur Einzelintegration und die Vereinbarungspartner werden gesetzlich festgeschrieben. Das Land achtet auf eine verbindliche Umsetzung.

## 6.3. Personalschlüssel

Der Personalschlüssel muss in dem Gesetz festgelegt sein. Dabei ist auf eine Kind-Fachkraft-Relation nach folgendem Verhältnis umzustellen. Die Berechnung erfolgt auf Grund der Öffnungszeit der Gruppen:

- Bei Kindern von Geburt bis 3 Jahre beträgt sie 1:5
- Bei Kindern von Geburt bis Schuleintritt beträgt sie 1:7
- Bei Kindern von Geburt bis 12 bzw. 14 Jahre beträgt sie 1:9
- Bei Kindern im Alter von drei bis Schuleintritt beträgt sie 1:10
- Bei Kindern im Alter ab dem Schuleintritt beträgt sie 1:10

Mit dieser Relationsformel wird eine dauerhafte Besetzung der Kindergruppe mit zwei Fachkräften gewährleistet.

Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung erhöht sich der Personalschlüssel pro Kind um jeweils 15 Stunden je Gruppe.



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 6.4. Verteilzeiten (kinderfreie Arbeitszeiten)

Mittelbare pädagogische Arbeit, auch *Verfügungszeit* genannt, ist für eine leistungsgerechte Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unerlässlich. Es sind auf Grund von Vor- und Nachbereitung unmittelbarer pädagogischer Arbeit zusätzlich 20 % sowie Ausfallzeiten wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung ebenfalls 20 % der Fachkraftstunden einzuberechnen.

## 6.5. Leitungstätigkeit

Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung der Kindergruppen in der Einrichtung werden nur berufserfahrene Fachkräfte betraut. Für die Leitung der Tageseinrichtungen wird ein Leitungskontingent im Umfang von 0,25 Vollzeitstellen pro Kindergruppe gesetzlich geregelt.

## 6.6. Fachberatung

Ein angemessener Umfang für Fachberatungsleistung ist die Zuständigkeit einer Fachberatung für 50 Tageseinrichtungen pro Vollzeitstelle. Die Finanzierung der Fachberatung kommunaler und freier Träger ist durch eine landeseinheitliche Förderung zu sichern.

## 7. Qualität in der Tageseinrichtung und Tagespflege

Das Gesetz regelt:

- Die Tageseinrichtung legt unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen eine Konzeption und Aussagen zu Schwerpunkten und Zielen der Arbeit nieder. Die Konzeption wird regelmäßig fortgeschrieben.
- Die Fachkräfte sollen sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Der Träger wirkt darauf hin, dass die Fachkräfte mindestens 5 Tage im Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- Die Träger sichern Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen zu.
- Die kontinuierliche fachliche Begleitung der Tagespflege wird gesichert.

## 8. Finanzierung

Im Hessischen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege werden die unübersichtlichen und verwaltungsintensiven Finanzierungsregelungen und Programme (KNIRPS, BAMBINI; Sprachförderung, Investitionsförderung, Offensive für Kinderbetreuung,...) zusammengeführt



**PARITÄT**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

und eine landeseinheitliche Regelung geschaffen. In diesem Sinn wird die Kostenverteilung zwischen dem Land Hessen und den Kommunen neu geregelt. Die durch erforderliche Qualitätsverbesserungen entstehenden Kosten werden, sofern sie landesgesetzlicher Regelungen unterliegen, vom Land Hessen getragen.

Eine höhere Beteiligung des Landes an den Betriebs- und Sachkosten der Kinderbetreuung ist unerlässlich.

Darüber hinaus ist zu regeln:

- Das Rechtsverhältnis je nach Zuständigkeit zwischen dem überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger und dem örtlichen Sozialhilfeträger.
- Zusätzliche Programme des Landes Hessen, wie z. B. Familienzentren sind gesondert zu finanzieren.
- Der Kostenausgleich zwischen den örtlichen Gemeinden ist in dem Gesetz dezidiert und verfahrenssicher zu regeln.

Durch eine gesetzliche Initiative wirkt das Land darauf hin, dass dem massiven Fachkräftemangel durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Als Maßnahmen schlägt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vor: Ausbau der berufs begleitenden Ausbildung, besondere Unterstützung für Berufsrückkehrerinnen, Programme für Berufsumsteiger, Ausbau der Ausbildungskapazitäten der Fachschulen, stärkere Verknüpfung der Ausbildung und Praxis im Rahmen der Bachelor-Abschlüsse, Initiierung einer Imagekampagne bei den Schulabgänger/innen sowie Unterstützung der Trägergruppen bei eigenen Werbungsaktionen.

Wiesbaden, März 2010

Beschluss der Vollversammlung  
der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 12.03.2010

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim